

Zeitschrift: Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich
Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)
Band: 8 (1887)
Heft: 4

Artikel: Anthropometer von Ghini
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-257227>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerisches Schularchiv

Organ
der Schweizerischen Schulausstellung
in
Zürich.

VIII. Band

N^o 4

Redaktion: Dr. O. Hunziker in Küssnacht, Sekdr. Schurter in Zürich und Lehrer Stifel in Enge.

Abonnement: 2 Franken pro Jahrgang von 12 Nummern à 1½ bis 2½ Bogen franko durch die ganze Schweiz.

Inserate: 25 Cts. für die gespaltene Zeile. Ausländische Inserate 25 Pfennige = 30 Cts.

Verlag, Druck & Expedition von Orell Füssli & Co. in Zürich.

1887

April

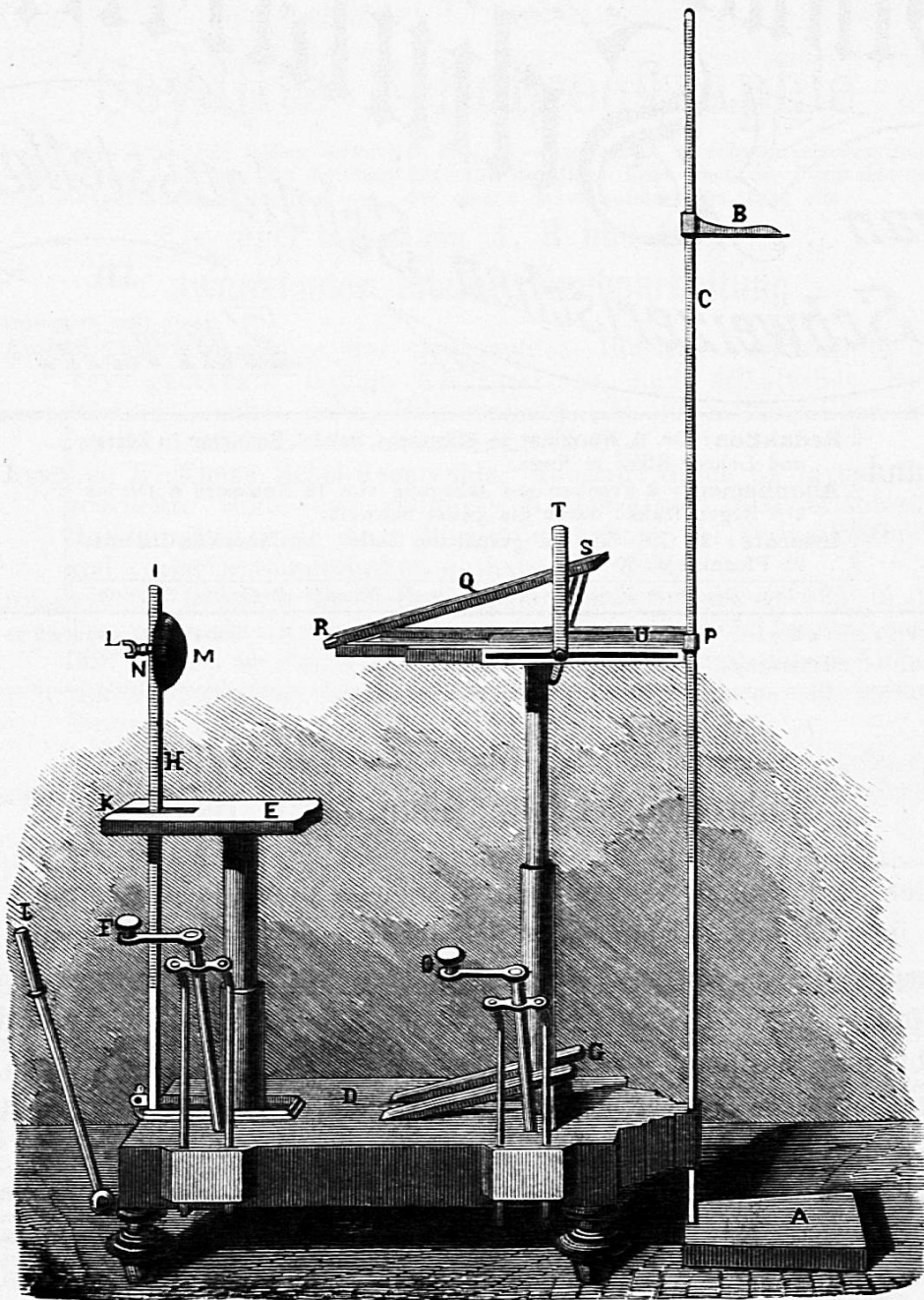
Inhalts-Verzeichnis: Anthropometer von Ghini. (Mit Bild.) — Schulgesetzesentwürfe im Kanton Zürich. — Bücherschau. — Pädagogische Chronik.

Anthropometer von Ghini. (Mit Bild.)*

In der Stadt Genua bedient man sich eines sinnreichen Apparates, um den Schülern ihrer Grösse entsprechende Schulbänke zuweisen zu können. Er heisst nach seinem Erfinder „Anthropometer Ghini“ und wird auf folgende Art verwendet:

Es soll z. B. die Grösse der Schulbänke für die erste Elementarklasse der Knabenabteilung bestimmt werden. Die Knaben dieser Klasse müssen 6 Jahre alt sein. Derjenige, der gemessen werden soll, stellt sich auf den kleinen Schemel *A* und lehnt den Kopf an den senkrechten Stab. Man lässt nun den Messer *B* längs dem Stab hinuntergleiten, bis er auf den Kopf des Knaben kommt. So erhält man die Grösse des Knaben, die auf der Einteilung *C* abzulesen ist. Dann steht er auf den Schemel *D* und setzt sich auf den Sitz *E*, wo er eine bequeme Haltung einzunehmen hat. Indem man den Griff *F* dreht, macht man den Sitz höher oder niedriger, bis die Ober- und Unterschenkel des Knaben, der die Füsse auf den Tritt *G* setzt, fast einen rechten Winkel bilden; so erhält man die vertikale Höhe des Sitzes vom Schemel aus gerechnet; man liest sie ab auf der Einteilung *H* des Stabes *I*. Indem man den Griff *J* drückt bringt man den Stab *I* an die Schultern des Knaben und bestimmt die Breite des Sitzes, welche auf der Messingplatte *K* in Centimetern abgelesen werden

*) Wir verdanken die Mitteilung des beifolgend zum Abdruck gelangenden Cliché dem freundlichen Entgegenkommen des Civico museo pedagogico in Genua und der Vermittlung des Hrn. Seminardirektors Th. Wiget in Chur.



kann. Hierauf schraubt man die Schraube *L* los, das Scheibchen *M* wird längs des Stabes *I* hinuntergelassen und zwar so weit, bis es den Rückgrat trifft; dann schraubt man fest und der Zeiger *N* bezeichnet die Höhe des Stützpunktes des Rückens von dem Schemel. Hierauf wird die Tischfläche so gestellt, dass der innere Rand senkrecht über den Rand des Sitzes kommt. Der sitzende Knabe muss eine Hand gegen die Brust hinhalten, so dass Ober- und Unterarm einen rechten Winkel bilden; dann dreht man den Griff *O* so lange, bis die Tischfläche auf der Höhe des Unterarms ist; der Zeiger *P* der Einteilung *C* gibt dann die Höhe des Tisches vom Schenkel aus gerechnet an. Die Vorrichtung

RQTS dient zur Bestimmung der Neigung und Grösse des Schultisches; man schraubt nämlich die Schraube *S* los und neigt den Tisch bis die Sehlinie des Knaben mit der schiefen Fläche einen rechten Winkel bildet, dann schraubt man zu und stellt die Einteilung *T* vertikal u. s. w.

Schulgesetzesentwürfe im Kanton Zürich.

Unterm 13. November 1886 brachte der Regierungsrat einen Gesetzesentwurf betr. Abänderung des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 vor den Kantonsrat. Derselbe befasst sich mit der Volksschule und konnte, da der zweite Teil der Revision, das Gesetz betreffend die Kantonsschule, erst am 15. Januar 1887 nachfolgte, nur für sich allein und nicht mehr in Verbindung mit letzterm durch den Kantonsrat an Hand genommen werden. Wir werden uns auch in den nachfolgenden Zeilen ausschliesslich mit dem Entwurf für Reorganisation der Volksschule beschäftigen (Nr. 1).

Eine elfgliederige, kantonsrätliche Kommission hat nun diesen Entwurf in 14 Sitzungen einer eingehenden Prüfung unterzogen, aus welcher derselbe mannigfach verändert präzisiert und erweitert hervorging. Der Entwurf der Kommission trägt das Datum des 9. März 1887 (Nr. 2).

Am 28. März trat der Kantonsrat über diesen Entwurf auf einen allgemeinen Ratschlag ein, wies dann aber die Erledigung dem neuen, am 1. Mai zu wählenden Kantonsrate zu.

Daraufhin entstand der Versuch mittelst eines Initiativbegehren für die Forderungen einer obligatorischen Fortbildungsschule und die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel auf der Primar- und Sekundarschulstufe eine Volksabstimmung im Laufe des Schuljahrs 1887/88 zu sichern. Dieses Initiativbegehren, am 7. April ausgestellt, hat gegenwärtig mehr als die zur Anhandnahme erforderliche Zahl von 5000 Unterschriften erhalten.

So bestehen nun drei Schulgesetzesentwürfe neben einander, von denen die beiden erstern als Kernpunkt die Erweiterung der Alltagsschule um ein, resp. zwei Jahre verlangen, der dritte einerseits auf dem Boden der 1885 entworfenen Andelfinger Initiative für eine obligatorische Fortbildungsschule steht, anderseits durch Ausdehnung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel auf die Sekundarschulstufe die Einschmelzung einer Erweiterung der Alltagsschule in das allmählig anzustrebende Obligatorium der Sekundarschule anzustreben scheint.

Wir enthalten uns auf dem neutralen Boden des „Schularchiv“ einer Kritik, betrachten es aber als unsere Pflicht, in einer Zusammenstellung der Entwürfe mit den bisherigen Bestimmungen eine Übersicht der hauptsächlichst geplanten Änderungen zu geben.

Gänzlich unverändert bleibt im bisherigen Schulgesetz (1859) der erste Teil, „Schulbehörden“ § 1—49, ebenso der dritte Teil, „Lehrerschaft“ und im